

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2019/045
öffentlich		
Datum 05.04.2019	Aktenzeichen IV.3.3/IV.1	Federführend: Herr Schnabel Herr Kewersun

Betreff

Erneuerung der Beleuchtung Reesenbüttler Redder

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss		Datum 15.05.2019	Berichterstatter		
Finanzielle Auswirkungen:		X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		X	JA		NEIN
Produktsachkonto:		54100.0900001			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:		200.000 €			
Folgekosten:		keine, da Beleuchtung schon im Bestand			
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
X	Statusbericht (vor Ausschreibungsbeginn wegen Verhandlungsergebnis)				
	Abschlussbericht				

Beschlussvorschlag:

1. Der vorgeschlagenen Erneuerung der Beleuchtung in der Straße Reesenbüttler Redder inklusive der Kabel und Masten wird gemäß des anliegenden Bauprogramms (**Anlage 1**) grundsätzlich zugestimmt.
2. Die Umsetzung des Bauprogramms ist insbesondere davon abhängig, dass sich die Gemeinde Ammersbek im angemessenen Umfang (rd. 70.000 €) an den geschätzten Kosten beteiligt. Vor Beginn der Ausschreibung ist im BPA über das Ergebnis zu berichten.
3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist dahingehend anzupassen, dass es die Stadt Ahrensburg nicht mehr übernimmt, Ausbaubeiträge nach § 8 KAG SH zu erheben für die Gemeinde Ammersbek.

Sachverhalt:

Aufgrund von Anwohnerbeschwerden in den vergangenen Jahren und den vermehrten Wartungsaufwand der Anlage hat die Verwaltung die Situation überprüft. Hierbei wurden bestehende Gefahren für einen Kurzschluss durch komplettes Versagen der Isolation festgestellt. Weiterhin wurde festgestellt, dass im Fehlerfall eine sichere Abschaltung nicht gewährleistet werden kann.

Auch der Austausch der Beleuchtungsköpfe würde, wegen der sehr weiten Abstände der Masten untereinander und den veralteten technischen Sicherheitsstandards, keine Verbesserung der Beleuchtungssituation bringen. Daher empfiehlt die Verwaltung eine **Erneuerung der kompletten Beleuchtungsanlage**.

Eine Erneuerung ist notwendig, um die Beleuchtungssituation gezielt im Bereich der gleichmäßigen Ausleuchtung und der Beleuchtungsstärke deutlich zu verbessern.

Durch die Neuverlegung und Vernetzung des Beleuchtungsstromnetzes in diesem Bereich wird die Sicherheit verbessert sowie eine Kostensenkung für die Wartungen erreicht. Eine Reduktion des Stromverbrauches wird zwar für die einzelne Leuchte erfolgen, aber durch die erhöhte Anzahl der Leuchten nicht nennenswert sein. Die Maßnahme sollte ursprünglich bereits im Sommer 2018 bzw. 2019 durchgeführt werden.

Die Maßnahme sollte angesichts der wichtigen Funktion dieser Straße im Netz - auch angesichts der nahen Schulen als Schulweg - und der vielen Verkehrsteilnehmer*innen zum frühestmöglichen Zeitpunkt realisiert werden.

Als Beleuchtungsart soll eine LED-Leuchte zum Einsatz kommen. Auf die Grundsatzentscheidung in der BPA-Sitzung vom 04.09.2013, TOP 10 wird verwiesen.

Da es keine nennenswerte Reduktion des Stromverbrauches gibt, ist die Maßnahme nicht förderfähig. Bei einer Förderung bedarf es eine CO₂-Einsparung von mindestens 70 %.

Ausbaubeiträge werden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung (Erneuerung) sowie den Aus- und Umbau (Verbesserung) und/oder die Verbreiterung von vorhandenen Straßen als öffentliche Einrichtung erhoben.

Die Beleuchtungssituation in der besagten Straße würde zwar allein durch den Austausch der Beleuchtungsköpfe nicht verbessert werden, da die Masten große Abstände zueinander haben. Die vorgesehene Erhöhung der Zahl der Leuchten führt regelmäßig zu einer helleren und - bei gleichzeitiger Verringerung der Leuchtenabstände - zu einer gleichmäßigeren Ausleuchtung der Straße.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg hat am 26.11.2018 beschlossen, dass rückwirkend ab dem 01.03.2018 keine neuen sachlichen Beitragspflichten mehr entstehen; das Satzungsrecht gilt inzwischen in geänderter Fassung.

Obwohl die Baumaßnahme nicht beitragsfähig ist, sollte den Anliegern die Gelegenheit gegeben werden, ihre Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Es wird vorgeschlagen, bei Bedarf die so genannte **Anliegerversammlung** im Rahmen der BPA-Sitzung durchzuführen und die Sitzung hierfür ggf. zu unterbrechen (vgl. BPA-Sitzung vom 07.09.2016 TOP 6.2.4). Allerdings wird hierauf lediglich in einer Presseinformation hingewiesen.

Konsequenzen aus der Hoheitsgrenze zur Gemeinde Ammersbek

Der Reesenbüttler Redder ist eine Erschließungsstraße sowohl für Ahrensburger als auch für Ammersbeker Grundstücke, letztere befinden sich auf der nördlichen Straßenseite im Abschnitt zwischen Am Golfplatz und der westlichen Grenze des Schulgeländes Schulzentrum Am Heimgarten (**vgl. Anlage 2**).

Die Hoheitsgrenze verläuft nicht entlang der Grundstücksgrenzen, sondern ungefähr auf Höhe des nördlichen Bordsteins mit der Folge, dass die nördlichen Nebenanlagen der Gemeinde Ammersbek obliegen, Fahrbahn und die südlichen Nebenanlagen der Stadt Ahrensburg.

Wie wurde in der Vergangenheit hiermit verfahren?

Mitte der 60er-Jahre war die damalige Gemeinde Bünningstedt vertraglich bereit, sich einmalig an den Herstellungskosten zu beteiligen und den Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 10 % des Erschließungsaufwandes zu übernehmen.

Die Gemeinde Ammersbek war in der Folge bereit, sich sowohl an den Unterhaltungskosten für den Fahrbahnabschnitt als auch an den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Straßenbeleuchtung zu beteiligen. Grundlage hierfür ist derzeit der als **Anlage 3** beifügte Vertrag vom 22.11./05.12.1990.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Ammersbek per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 22.11./05.12.1990 die hoheitsmäßigen Aufgaben an die Stadt Ahrensburg übertragen; **vgl. Anlage 4**. Dieses betrifft neben der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung auch die Veranlagung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein für Straßenbaumaßnahmen.

Was ist infolge dessen zu veranlassen?

Unabhängig von den Kündigungsfristen ist zwischen den beiden Kommunen zu vereinbaren, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung angepasst wird, indem § 2 Fall b entfällt und damit die Gemeinde Ammersbek wieder das Recht erhält, etwaige Ausbaubeiträge auf Grundlage ihres weiterhin bestehenden Satzungsrechtes für den Ausbau des Reesenbüttler Redder zu erheben.

Notfalls ist die Vereinbarung im Laufe des Jahres 2019 von der Stadt Ahrensburg zu kündigen mit der Folge, dass die komplette Vereinbarung zum 31.12.2020 endet und neu verhandelt werden muss.

Die der Gemeinde Ammersbek zuzuordnenden Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung sollten von ihr getragen werden. Das Leistungsverzeichnis mit der Kostenschätzung aus 2018 über rund 200.000 € wurde zum Anlass genommen, die Arbeiten dem jeweiligen Hoheitsgebiet zuzuordnen. Danach entfällt ein Anteil der geschätzten Kosten in Höhe von rund 70.000 € auf die Gemeinde Ammersbek.

Diese sollte sich verpflichtend dazu bereiterklären, sich entsprechend an den Kosten zu beteiligen und die Installation der auf ihrem Hoheitsgebiet einzubauenden Anlagen zu dulden. Wie oben erwähnt, kann der Vertrag über die laufenden Kosten unverändert beibehalten werden wegen der allenfalls geringen Kostenanpassungen.

Wirtschaftlich sinnvoll wäre, die Maßnahme noch 2019 auszuschreiben und im Laufe des Jahres 2020 auszuführen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Bauprogramm
- Anlage 2: Grenze Ahrensburg – Ammersbek
- Anlage 3: Vertrag über laufende Kosten
- Anlage 4: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung